

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind ⁽¹⁾

KOM(87) 241 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 1. Juni 1987)

(87/C 161/06)

Im Anschluß an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie, den die Kommission dem Rat zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel übermittelt hatte, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, und im Einklang mit Artikel 149 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat die Kommission beschlossen, den obengenannten Vorschlag wie folgt zu ändern:

1. Der fünfte Erwägungsgrund erhält folgenden Wortlaut:

„Die Grundsätze der Rechtsvorschriften und die Liste der Gruppen von Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, die in Einzelrichtlinien zu behandeln sind, sind vom Rat zu erlassen;“ (die letzten 13 Worte werden gestrichen).

2. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe h) wird gestrichen.

3. Der nachstehende Artikel 4a (neu) wird eingefügt:

„Artikel 4a

Die Bedingungen, unter denen in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung auf eine Diät oder eine Personengruppe Bezug genommen werden kann, für die ein in Artikel 1 genanntes Erzeugnis bestimmt ist, können gemäß dem Verfahren nach Artikel 9 festgelegt werden.“

4. Der nachstehende Artikel 8a (neu) wird eingefügt:

„Artikel 8a

(1) Stellt ein Mitgliedstaat auf der Grundlage einer eingehenden Begründung anhand neuer Daten oder einer neuen Beurteilung der vorliegenden Daten nach dem Erlass einer der Einzelrichtlinien fest, daß ein Lebensmittel, das für eine besondere Ernährung bestimmt ist, die menschliche Gesundheit gefährdet, obwohl es der jeweiligen Einzelrichtlinie entspricht, so kann dieser Mitgliedstaat die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen in seinem Gebiet vorläufig aussetzen oder einschränken. Er teilt dies den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung mit.

(2) Die Kommission prüft möglichst umgehend die von dem betreffenden Mitgliedstaat angegebenen Gründe und konsultiert die Mitgliedstaaten im Ständigen Lebensmittelausschuß; anschließend gibt sie unverzüglich ihre Stellungnahme ab und ergreift die geeigneten Maßnahmen.

(3) Ist die Kommission der Ansicht, daß die Einzelrichtlinie geändert werden muß, um den in Absatz 1 genannten Schwierigkeiten zu begegnen und den Schutz der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten, so leitet sie das Verfahren nach Artikel 9 ein, um diese Änderungen zu erlassen; der Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, kann sie in diesem Fall beibehalten, bis die Änderungen in Kraft treten.“

⁽¹⁾ KOM(86) 91 endg.
ABl. Nr. C 124 vom 23. 5. 1986, S. 7.